Ueber die obrigkeitlich verordnete allgemeine Schullehrer-Prüfung

Autor(en): J.B.

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt

Band (Jahr): 7 (1831)

Heft 3

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-542259

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

lichkeit und Nothwendigkeit einer solchen Maßnahme überzeugt worden, und es steht nun zu erwarten, daß der, für das Wohl der ganzen Gemeinde berechnete Vorschlag, an der nächsten Gemeinde » Versammlung genehmiget werde.

Anmerkung. Die der Gemeinde Urnäschen als Gemein-Eigenthum zugehörigen Waldungen sind so bedeutend, daß, wie behauptet wird, nur ein mit Nuten veräuffernder Theil derfelben eine Summe von 30 bis 40,000 Gulden abwerfen würde, eine Summe, die sich durch die bisherige Benutungsart schwerlich mit 2 Prozent verzinset.

5435-8

Ueber die obrigkeitlich verordnete allgemeine Schullehrer=Prüfung.

Es ist in Aro. 10. des appenzell. Monatsblattes 1830 unter der Ausschrift: "Was soll der Appenzeller studieren?" auch des Schullehrerberuses gedacht worden. Die Forderungen, die der Verfasser dieses Aussauss an die Schullehrer macht, sind für neu angehende keineswegs zu hoch gestellt, da diesenigen jungen Leute, die sich diesem Beruse widmen wollen, in der Kantonssschule unentgeldlich unterrichtet werden und solche nach abgelegter gut bestandener Prüsung, in Folge einer Verordnung eines Ehrs. Gr. Rathes, zum Ersatz für ihre Auslagen und zur Beslohnung für ihren Eiser und Ernst im Studieren, 100 Gulden zu erwarten haben.

Sollten aber die nämlichen Forderungen an der allgemeinen Schullehrer Prüfung (an welcher Schullehrer geprüft werden sollen, welche seit 20—30 und noch mehr Jahren angestellt sind, und mehr oder weniger Gutes gewirft und keine andere Mittel zu ihrer Ausbildung gehabt haben, als etwa Privatunterricht) aufgestellt und die denselben nicht Entsprechenden entsetzt werden, so ist vorauszusehen, daß die Zahl derer, die bestehen werden, die kleinere sein wird, und es konnten vielleicht selbst solche, die früher in der Kantonsschule ihre Bildung er-

halten haben, an einer solchen Prufung feine große Rolle fpielen. Ich glaube daber vielmehr, daß die lobl. Prufungs: fommission sich auf die Aufstellung der nothwendigsten und durche aus erforderlichen Eigenschaften eines Lehrers beschränken und febr viel Rucficht darauf nehmen wird, ob feit jener Befanntmachung, daß eine allgemeine Prufung statt haben werde, ein Lehrer sich bemuht habe, sich die mangelnden Kenntnisse durch Benutung ber ihm bargebotenen Mittel noch zu erwerben und eigen zu machen. Kann bieses von bem Ortsgeistlichen ber es am besten wissen sollte - von einem Lehrer nicht geruhmt werden, und geben ihm auch die nothwendigsten Eigenschaften ab, so verdient er mit Recht, dag er einem Andern, der mehr Kenntnig und Willen besitt, das allgemeine Wohl des Baterlandes in der Bildung der Jugend zu befordern, Plat machen muffe. Bielleicht bat auch ein Ehrf. Gr. Rath, ber ohne außere Einwirkung , von fich aus, eine allgemeine Prufung festjette, keine andere Absicht, als diese, gehabt; und die seit dieser Zeit zahlreich besuchten Schullehrerkonferenzen konnen denselben überzeugen, daß er sich in der Wahl der Mittel, die Bildung der Jugend zu heben, nicht geirrt hat.

Wirft man aber einen aufmerksamen Blick auf die Gemeinden, in denen das Schulwesen auch ohne Einwirkung der Obrigkeit schon auf eine ziemlich hohe Stufe gebracht wurde, so kann man allerdings die Bemühung an mehreren wackern Seistlichen nicht verkennen, und es ist daher nur zu bedauern, daß noch in mehreren Gemeinden dieselben nicht so thätig mitwirken, als sie es könnten. Was sollen — wenn in solchen Gemeinden auch bessere Lehrer angestellt werden — diese ohne die Mithülse und Unterstützung der Geistlichen ausrichten? oder wenn dieselben dem Bessern noch gar hindernd in den Weg treten, indem sie das Volk — das in mehrern Gemeinden nicht einmal gern sieht, daß ihre Lehrer die Konferenzen besuchen — durch ihr Beispiel dahin bringen, daß es hartnäckig jeder Verbesserung widerstrebt. Könnte man solche Geistliche, die in Ansehung der Jugendbildung aller Verbindlichkeit los zu sein glauben, und also eine der

wichtigsten Amtspflichten verkennen oder versäumen, und viels leicht auch in anderer Hinsicht nicht das leisten, was sie sollten, nicht verpflichten, ihr Amt niederzulegen? Diese Forderung wäre nicht unbilliger, als wenn verlangt wird, daß der in der Schule gran gewordene Schulmann, der den zeitgemäßen Forderungen nicht mehr entsprechen kann, auf die Seite gesett werde, weil ersterer in einer Neihe von Jahren, beim reichtlichsten Einkommen, sich so viel ersparen konnte, daß er hoffen kann ohne Sorgen durch die Welt zu kommen; der letztere hingegen, der nie mehr verdiente, als er nöthig hatte, sich und die Seinen kummerlich zu ernähren, hoffnungslos in die Zukunst blicken mußte.

Doch, um dieser scheinenden Hindernisse willen, lasse man sich in Durchsührung der heiligsten Sache nicht irre machen. Eine weise Regierung, wackere, thätige Geistliche und Ortsporsteher werden schon Mittel sinden, diesen Uebeln, ohne Jesmandem besonders wehe zu thun, abzuhelsen.

Dem Einsender dieser wenigen Zeilen, einem jungen Schulmann, schien es Bedürsniß zu sein, diese Bemerkungen seinen Mitarbeitern und allen denen, die an der Fortschreitung der Bildung herzlichen Antheil nehmen, zur Prüfung vorzulegen, und er hofft, es könnte noch mehrere haben, die diese seine Ansichten mit ihm theilen dürften.

this williams arrived reserved an anathur 9 . S. B.

Uns Appenzell Innerrhoden.

Den 7. Upril versammelte sich hier der große versaffungs, mäßige Landrath. Die Aufgabe dieses Rathes ist eigentlich, die allenfalls eingehenden Gesetzesentwürfe zu prüsen und zu bestimmen, ob dieselben der Landsgemeinde vorgelegt werden können oder nicht. Nicht aus diesem Gesichtspunkte schien Herr Landammann Broger und noch einige andere Rathsglieder